

Geschäftsordnung

für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Eckernförde

Nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 18. Februar 2013 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgabe des Planungs- und Gestaltungsbeirates

- (1) Zur Pflege und zur Weiterentwicklung des Stadtbildes von Eckernförde wird ein Planungs- und Gestaltungsbeirat (Beirat) einberufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich nach Beschluss zur Befassung durch den Bau- und Umweltausschuss oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu allen stadtgestalterischen und wichtigen Fragen der Stadtentwicklung gutachterlich zu äußern und damit die Entscheidungsgremien der Stadt und die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten. Der Beirat wird insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zu allen stadtbildrelevanten Bauvorhaben
 - b) Abgabe von Empfehlungen zu Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen
 - c) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von Satzungen mit baurechtlichen Inhalten
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von informellen Planungen
 - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wettbewerben
 - f) Mitwirkung und Beratung von Fachplanungen mit Bedeutung für das Stadtbild (Landschafts- und Grünflächenplanung, Verkehrsplanung)

Darüber hinaus soll der Beirat Anregungen geben zur Aufnahme von sinnvollen bzw. erforderlichen Planungsaktivitäten.

§ 2

Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. eine Stadtplanerin/ein Stadtplaner mit der Qualifikation einer Fachpreisrichterin/ eines Fachpreisrichters entsprechend der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW)
 2. eine Landschaftsplanerin/ ein Landschaftsplaner mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW
 3. drei Architektinnen / Architekten der Fachrichtung Hochbau/Architektur mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW

- Seite 2 -

- (2) An den Beiratssitzungen nehmen außerdem teil:
 - 1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
 - 2. die Leiterin/der Leiter des Bauamtes der Stadt Eckernförde bzw. die Vertreterin/der Vertreter
 - 3. die/der mit der Geschäftsführung betraute Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Bauamtes
- (3) Der Beirat kann im Einzelfall weitere Sachverständige und Berater hinzuziehen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die unter Absatz 1 genannten Mitglieder.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 werden durch die Ratsversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin berufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Vor ihrer Berufung dürfen sie für die Dauer von zwei Jahren keine Planungs- und Baumaßnahmen in Eckernförde durchgeführt haben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates (§ 2 Abs. 1) werden für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Berufenungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 4

Geschäftsführung und Geschäftsgang

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Bauamt (Geschäftsstelle). Diese stellt eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Vertreter/in.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Beschluss zur Befassung des Bau- und Umweltausschusses oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Die Einladung der Mitglieder und weiterer Sitzungsteilnehmer erfolgt über die Geschäftsstelle.
- (4) Den Beiratssitzungen können nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden weitere Sachverständige sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung hinzugezogen werden. Dies gilt ebenso für die Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser sowie für die mit der zu beratenden Planung beauftragten Stadtplaner, Architekten und Ingenieure oder sonstigen Fachplaner.

- Seite 3 -

- (5) Auf die Geschäftstätigkeit des Beirates sind die Bestimmungen für städtische Sitzungen entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich.
- (7) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die Mitglieder des Beirates, an die hinter den beratenen Planung stehenden Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser, an die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses sowie an die mit der Planung befassten Abteilungen des Bauamtes und die durch die Empfehlung des Beirates berührten Ämter der Stadtverwaltung weitergeleitet.
- (8) Erhält eine Planung nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherren/Investor die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die überarbeitete Planung ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder nach § 2 Absatz 1 erhalten ein Sitzungsgeld analog zu § 13 der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Darüber hinaus wird den stimmberechtigten Mitgliedern eine Verdienstausfallentschädigung analog zu § 8 Abs. 2 der o. g. Satzung gezahlt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder können überdies eine Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. März 2013 in Kraft.

Eckernförde, den 19. Februar 2013



(Sibbel)
Bürgermeister

